

ac) Die Zuchthausstrafe ist gemäß § 15 StGB und in Übereinstimmung mit Art. 137 der Verfassung obligatorisch mit Zwang zu produktiver Arbeit verbunden.

b) Die *Gefängnisstrafe* ist (neben der Geldstrafe) die Strafe für „Vergehen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 StGB. Sie richtet sich deshalb in erster Linie gegen solche Verbrechen, *bei denen im Hinblick auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit der Handlung die Erziehung des Rechtsbrechers zu einem gesetzmäßigen und gesellschaftlich positiven Verhalten das Hauptanliegen der Bestrafung darstellt.*

ba) Die *Dauer* der Gefängnisstrafe beträgt gemäß § 16 Abs. 1 StGB mindestens einen Tag und höchstens fünf Jahre. Auch hier ist es jedoch grundsätzlich möglich, daß der Gesetzgeber für bestimmte Fälle diese Obergrenze erweitert (so z. B. für die Bestrafung in Tatmehrheit begangener mehrfacher Gesetzesverletzungen gemäß § 74 Abs. 3 StGB).

Gemäß der Erkenntnis, daß Handlungen nur dann Verbrechen darstellen und als solche bestraft werden, wenn sie für die gesellschaftlichen Verhältnisse und Entwicklungsprozesse in der volksdemokratischen Ordnung gefährlich sind, und andererseits Freiheitsstrafen von nur wenigen Tagen Dauer in der Hegel weder auf den Verurteilten noch auf die Gesellschaft eine erzieherische Wirkung auszuüben vermögen, werden solche kurzfristigen Freiheitsstrafen von unseren Gerichten grundsätzlich nicht angewandt. Ihre Anwendung ist lediglich in den Fällen zu vertreten, in denen es an der Gesellschaftsgefährlichkeit zwar nicht mangelt und deshalb auch nicht freizusprechen ist, jedoch die geringe Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der begangenen Handlung eine derartige Strafe rechtfertigen und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Täters, sein Gesamtverhalten vor und nach der Tat u. ä. Faktoren die Erreichung des Erziehungszieles der Strafe zu erwarten ist. Die Anwendung einer Gefängnisstrafe in Höhe der gesetzlichen Mindestgrenze von einem Tage oder von nur minimal über diese hinausgehender Dauer (z. B. von 2 oder 3 Tagen) ist, das ergibt sich notwendig aus der Erkenntnis des materiellen Verbrechensbegriffes, völlig abzulehnen, da in diesen Fällen die Tat so geringfügig sein müßte, daß Einstellung gemäß § 153 StPO (a. Fass.) oder gar Freispruch mangels Gesellschaftsgefährlichkeit geboten wäre.

Für den Fall einer Neukodifikation des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik ist deshalb zu empfehlen, als Mindestgrenze der